

§§ 134, 138 BGB
Wirksamkeit eines Ehevertrages mit Ausländerin

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 16. 12. 1998 – UF 100/98
(AG Frankfurt/M/Abt. Höchst)

Ausschluß des Zugewinnausgleichs und des nachehelichen Unterhalts sittenwidrig; kein Unterhaltsanspruch wegen zumutbarer Erwerbstätigkeit

Tatbestand: Die Parteien streiten nach rechtskräftiger Scheidung (seit 4. 8. 1998) noch um Ehegattenunterhalt und Zugewinn.

Sie schlossen am 18. 3. 1978 in Teplice/frühere Tschechoslowakei die Ehe. Zu diesem Zeitpunkt war die ASt 21 Jahre alt, der AGg (einmal geschieden) war 39 Jahre alt. Die ASt durfte erst 1979 aus der damaligen CSSR ausreisen.

Vor Eheschließung am 16. 9. 1977 war die gemeinsame Tochter der Parteien D geboren worden. Die Parteien haben eine weitere Tochter, P, geb. 27. 10. 1981. Seit März 1994 leben die Parteien getrennt.

Die Parteien schlossen am 14. 12. 1979 vor dem Notar F in Frankfurt am Main folgenden notariellen Ehevertrag:

§ 1 „Die Erschienenen sind sich darüber einig, daß die Erschienene zu 2) solange in der jetzigen ehelichen Wohnung in Frankfurt am Main, W-Straße, wohnen bleiben kann, wie sie will. Solange sie sich in der ehelichen Wohnung aufhält, ist der Erschienene zu 1) verpflichtet, finanziell für sie zu sorgen.

Die Erschienene zu 2) verpflichtet sich, dem Erschienenen zu 1) eine gute Ehefrau und dem gemeinsamen Kind eine gute Mutter zu sein.

§ 2 Schon für den Fall einer Trennung, natürlich auch für den Fall einer Scheidung der Parteien, verzichten die Parteien gegenseitig auf jeglichen Unterhaltsanspruch, auch für den Fall des Notbedarfs, und nehmen diesen Verzicht gegenseitig an.

§ 3 Für den Fall einer Trennung der Parteien oder aber einer Scheidung ihrer Ehe verbleibt der Erschienenen zu 2) alles, was die Erschienenen gemeinsam in der Tschechoslowakei gekauft haben, dem Erschienenen zu 1) verbleibt alles, was die Parteien gemeinsam in Deutschland angeschafft haben, und zwar jeweils zu Alleineigentum.

Mit dieser Regelung sind sodann für den Fall einer Trennung oder einer Scheidung der Ehe der Erschienenen zu 1) und 2) sämtliche gegenseitigen Ansprüche auf Zugewinnausgleich und auf Hausratsteilung abgegolten.

Mit der vorstehenden Regelung sollen sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien für den Fall einer Trennung oder einer Scheidung ihrer Ehe endgültig ausgeglichen und abgegolten sein.

Die Kosten dieser Vereinbarung übernimmt der Erschienene zu 1) allein.

Zum Zwecke der Kostenberechnung gaben die Erschienenen gemeinsam den Wert dieser Urkunde mit 13.400 DM an.

Das Protokoll wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Beteiligten eigenhändig wie folgt unterschrieben, wobei die Erschienene zu 2) erklärte, daß sie alles genau verstanden habe, insbesondere auch die jeweiligen Belehrungen des Notars.“

Zum Zeitpunkt der Eheschließung und der Zustellung des Scheidungsantrags hatte die ASt kein Vermögen. In der Zeit, in der sich die Parteien in der CSSR aufhielten, sind keine erheblichen Anschaffungen gemacht worden. Der AGg hatte aus dem Verkauf einer Eigentumswohnung bei Eheschließung 70.000 DM. Er hat das in § 1 des Ehevertrages aufgeführte Hausgrundstück zu Alleineigentum erworben, welches inzwischen verkauft worden ist. Ein Teil des Erlöses ist beim Notar zur Sicherung eines möglichen Zuge-

winnanspruchs der ASt hinterlegt, 186.000 DM sind an den AGg ausgezahlt worden.

Die ASt hat während bestehender Ehe ein eigenes Einkommen aus einer 70 %-Tätigkeit in Höhe von 1.289 DM erzielt, der AGg ist seit 1. 7. 1994 im Vorruhestand mit einem vom Familiengericht festgestellten Einkommen von 3.143 DM.

Die ASt ist der Auffassung, daß der Ehevertrag insgesamt nichtig sei und hat Unterhalt nach Scheidung in Höhe von 619,50 DM monatlich geltend gemacht sowie einen Zugewinn von 100.313,75 DM.

Der AGg hat Zurückweisung dieser Anträge begehrt.

Er hält den Ehevertrag für wirksam und ist der Auffassung, daß ein Unterhaltstatbestand nicht gegeben sei.

Das Familiengericht hat u. a. Beweis erhoben zum Ehevertrag durch Vernehmung des beurkundenden Notars.

Das Familiengericht hat mit Verbundurteil vom 27. 3. 1998 auch das Sorgerecht sowie den Versorgungsausgleich geregelt und der ASt Zugewinnausgleich in Höhe von 92.726,49 DM nebst 4 % Zinsen ab Rechtskraft der Scheidung zugesprochen, dagegen den Ehegattenunterhaltsantrag abgewiesen, weil sich die ASt selbst versorgen könne.

Mit der hiergegen gerichteten Berufung begehrt die Kl wie erstinstanzlich Ehegattenunterhalt sowie klageerweiternd ab 1. 9. 1998 höheren Unterhalt, während der Bekl mit seiner Berufung die Abweisung der Zugewinnklage unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils begehrt.

Zum Unterhalt:

Die ASt hält den vereinbarten Unterhaltsverzicht wegen Gesetzesverstoßes und Sittenwidrigkeit (§§ 134, 138 BGB) für nichtig, hilfsweise wegen Gesetzesverstoßes bzw. Teilnichtigkeit des Ehegattenunterhalts gem. § 139 BGB für insgesamt nichtig und beantragt weiter hilfsweise, ihrer Behauptung nachzugehen, daß sie von dem AGg bei der Vertragsunterzeichnung dadurch unter Druck gesetzt worden sei, daß dieser ihren Reisepaß einbehalten habe bis zur Unterzeichnung des Vertrages und sie aufgrund dieses Einbehalts keine Möglichkeit gehabt hätte, mit ihrer noch in der CSSR verbliebenen Tochter in Kontakt zu kommen (Parteivernehmung der ASt).

Die Kl berechnet den Ehegattenunterhalt nach Scheidung zunächst wie erstinstanzlich auf der Grundlage der Differenz der beiderseitigen Einkünfte mit 619,50 DM. Ab 1. 9. 1998 nach Wegfall des Kindesunterhalts für die zweite Tochter errechnet die ASt unter Hinzurechnung eines Wohnvorteils auf seiten des AGg (bzw. der an dessen Stelle getretenen Zinseinnahmen aus 186.000 DM) einen Ehegattenunterhalt von 1.150 DM monatlich.

Weiterhin behauptet die ASt, der AGg habe die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit bei ihrem jetzigen Arbeitgeber dadurch verhindert, daß er sie dort angeschwärzt habe und dem Arbeitgeber mitgeteilt habe, daß sie ein Verhältnis mit ihrem Vorgesetzten habe, weshalb sie die begehrte Tätigkeit nicht bekommen habe.

Zu den eigenen Bemühungen, anderweitig eine Vollzeitstelle zu bekommen, verweist die ASt auf eine Telefonliste mit 25 Bewerbungen sowie auf zwei weitere schriftliche Bewerbungen und bezieht sich zusätzlich hinsichtlich der Bewerbungen nach der Telefonliste auf das Zeugnis der gemeinsamen Tochter P.

Die ASt beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und den AGg zu verurteilen, an die ASt einen monatlichen nachehelichen Unterhalt i. H. v. 619,50 DM ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum 30. 8. 1998 zu zahlen, jeweils zuzüglich 4 % Zinsen auf die jeweiligen Rückstände, klageerweiternd, den AGg und Berufungsklägerin zu verurteilen, an die ASt und Berufungsklägerin ab 1. 9. 1998 einen monatlichen nachehelichen Unterhalt i. H. v. 1.150 DM zu zahlen, jeweils zzgl. 4 % Zinsen auf die jeweiligen Rückstände.

Der AGg beantragt demgegenüber, diese Anträge zurückzuweisen.

Der AGg hält nach wie vor den durch Ehevertrag vereinbarten Unterhaltsverzicht für die Zeit nach Scheidung für wirksam, zumal die ASt durch die inzwischen erwachsenen Kinder nicht mehr an einer eigenen Erwerbstätigkeit gehindert sei. Er hält es weiterhin für fraglich, daß die ASt bei behauptetem 70%igen Arbeitseinsatz nur das geltend gemachte Einkommen erziele.

Der AGg behauptet, die ASt erbringe Versorgungstätigkeiten für ihren Lebenspartner und könne aufgrund des Zusammenlebens mit ihm ihren eigenen Unterhaltsbedarf decken.

Außerdem hätten sich seine Einkünfte verringert, er verfüge seit März 1997 nur noch über 3.351,21 DM abzüglich 526,32 DM Krankenkasse, also 2.824,89 DM. Dies beruhe darauf, daß bei der ursprünglichen Berechnung die Lohnsteuerklasse 3 zugrunde gelegt worden sei und sich die Krankenkasse inzwischen erhöht habe.

Zum Güterrecht:

Die Parteien greifen die Berechnung des Familiengerichts zum Zugewinnausgleich nicht an.

Der AGg beharrt jedoch mit der Berufung darauf, daß der im Ehevertrag vereinbarte Verzicht auf den Zugewinnausgleich wirksam sei und bezieht sich insoweit auch auf die Angaben des Notars in der Beweisaufnahme vor dem Familiengericht.

Der AGg beantragt, Ziffer 4 des angefochtenen Urteils, wonach der AGg verurteilt worden ist, einen Zugewinnausgleich von 92.726,49 DM zu zahlen, abzuändern und den Antrag insoweit abzuweisen.

Die ASt beantragt, die Berufung des AGg kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie beruft sich weiterhin auf die Nichtigkeit des Ehevertrages.

Aus den Gründen: „... Sowohl die Berufung der ASt (zum Ehegattenunterhalt) als auch die Berufung des AGg (zum Zugewinn) sind zulässig, haben aber in der Sache keinen Erfolg.

Zum Zugewinn:

Der ASt steht der vom AG – Familiengericht – ausgeurteilte Zugewinnausgleichsanspruch gem. § 1378 Abs. 1 BGB zu, weil der am 14. 12. 1979 zwischen den Parteien geschlossene notarielle Ehevertrag gem. §§ 134, 138 BGB insgesamt nichtig ist. Dies hat das AG – Familiengericht – zu Recht festgestellt. Der vorliegende Ehevertrag verstößt gegen die guten Sitten, weil ohne ausreichende rechtfertigende Gründe die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch sehr junge und unerfahrene, und erst kürzlich aus der damaligen CSSR zugereiste ASt zu einem bis auf den Versorgungsausgleich umfassenden Verzicht auf die ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte einer Ehefrau nach Trennung und Scheidung verpflichtet worden ist, ohne daß eine Gegenleistung oder eine anderweitige Absicherung dem gegenüberstanden hat.

Hinzu kommt, daß davon ausgegangen werden muß, daß die ASt die Tragweite des Vertrages aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht hinreichend erfassen konnte; zumindest hat der AGg diesen prima facie bestehenden Eindruck nicht widerlegen können.

Unter Anlegung objektiver Beurteilungskriterien ist deshalb davon auszugehen, daß die ASt, die bereits Mutter eines gemeinsamen zweijährigen Kindes gewesen ist, durch den Ehevertrag vom 14. 12. 1979 in sittenwidriger Weise überverteilt worden ist, auch wenn der AGg aus seiner subjektiven Sicht lediglich seine eigene Absicherung im Auge gehabt hat.

Der gesamte Ehevertrag ist deshalb gem. § 138 BGB nichtig, der AGg hat demgegenüber ausreichende Tatsachen für eine Teilwirksamkeit nicht nachweisen können.

Gemäß § 2 des Vertrages ist ein vollständiger Verzicht auf Unterhalt sowie auf Zugewinnausgleich für den Fall der Trennung und auch der Scheidung vereinbart worden. Hinsichtlich des Trennungsunterhalts liegt bereits ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot gem. § 1614 Abs. 1 in Verbindung mit § 1360a Abs. 3 BGB vor. Der Verstoß gegen die guten Sitten ergibt sich aber daraus, daß der umfassende Verzicht insbesondere auf Trennungs- sowie auf Scheidungsunterhalt trotz des Vorhandenseins eines zweijährigen Kindes sowie der Planung, ein weiteres Kind zu haben, vereinbart worden ist. Insoweit hat das Familiengericht zu Recht darauf verwiesen, daß die vorliegende Fallgestaltung über die bereits in der Rechtsprechung entschiedenen Fälle hinausgeht, in denen erst nach Abschluß des Unterhaltsverzichts eine Veränderung der Lebensumstände durch die Geburt von gemeinsamen Kindern eingetreten ist. Denn mit dem Verzicht auf Ehegattenunterhalt für den Fall der Trennung und Scheidung trotz eines vorhandenen betreuungsbedürftigen Kindes wird gleichzeitig in deren Rechtsstellung eingegriffen, weil die Mutter nach Trennung ohne Unterhalt nicht in der Lage wäre, die altersgemäße Betreuung der Kinder hinreichend zu sichern, da sie ihren vollen Unterhalt durch Erwerbstätigkeit erlangen müßte. Wegen des bereits vorhandenen Kleinkindes mußten die Parteien mit dem Eintritt dieses Zustandes jederzeit rechnen, so daß der Verzicht auf jeglichen Unterhalt und Zugewinn – als mögliche Ersatzsicherung nach Scheidung – als gegen die guten Sitten verstoßende Benachteiligung der ASt zu beurteilen ist.

Es kommt hinzu, daß allem Anschein nach die aufgrund ihres Alters noch in Rechtsdingen unerfahrene ASt zumindest bezüglich rechtlicher Formulierungen und der daraus zu ziehenden Konsequenzen über nicht ausreichende Sprachkompetenz verfügt hat. Diesen Anschein hat der AGg zumindest nicht widerlegen können. Er hat zwar in der mündlichen Verhandlung vom 4. 11. 1998 erläutert, daß er aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen nach vorausgegangener Scheidung von einer ebenfalls tschechischen Staatsbürgerin Angst gehabt habe, er könne von der jungen Frau ausgenutzt werden. Dies macht zwar die Motivation des Vertragsschlusses aus der Sicht des AGg erklärbar, beseitigt jedoch nicht die aufgrund seiner Furcht vorgenommene, fast vollständige Benachteiligung der ASt, die in ihrer Gesamtheit als Verstoß gegen die guten Sitten gem. § 138 BGB zu beurteilen ist, da es sich um einen Fall von strukturell ungleicher Verhandlungsstärke gehandelt hat (vgl. BVerfG FamRZ 1994, 151, 154).

Die Vernehmung des Notars hat zu den Sprachkenntnissen der ASt nichts Gegenteiliges ergeben, weil der Notar lediglich bekundet hat, daß er den Eindruck gehabt habe, die ASt habe alles verstanden.

Der AGg hat den ihm obliegenden Nachweis einer Teilwirksamkeit des notariellen Vertrages nicht geführt.

Die Vernehmung des Notars hat nicht ergeben, daß die Parteien etwa trotz ausdrücklicher Belehrung über die Unwirksamkeit des Unterhaltsverzichts auf den Abschluß des Zugewinnverzichts gem. § 3 des Vertrages bestanden hätten, so daß unter Umständen eine Teilwirksamkeit (§ 139 BGB) des Zugewinnausschlusses in Betracht zu ziehen wäre. Hiergegen spricht zunächst, daß außer einem allgemeinen Hinweis auf die jeweiligen Belehrungen des Notars' am Ende des Vertrages trotz der Vorschrift des § 17 Abs. 2 S. 2 Beurkundungsgesetz keine Belehrungen über die Nichtigkeit der Unterhaltsausschlüsse in die Urkunde aufgenommen worden sind und ebensowenig eine Klausel, daß im Falle einer Teilnichtigkeit einzelne Bestimmungen weitergelten sollten.

Die bekundete Erinnerung des Notars an Belehrungen zur (Teil-)Unwirksamkeit des Vertrages erscheint angesichts der verstrichenen Zeit von mehr als 18 Jahren eher zweifelhaft. Ein Nachweis über die Belehrung läßt sich mit diesen An-

gaben nicht führen. Ebenso unsicher erscheint die Aussage zu einem weiteren Vertragsentwurf, der einen – von der ASt – abgelehnten Versorgungsausgleichsverzicht enthalten haben soll, wobei die Ablehnung dafür spreche, daß die ASt verstanden habe, worum es beim Ehevertrag ging. Eine Tatsachenfeststellung kann hierauf mit der notwendigen Sicherheit schon deshalb nicht gegründet werden, weil der eigenen Bekundung des Notars zufolge sich ein solcher (zweiter) Entwurf nicht in den Handakten befindet.

Im übrigen bleibt auch zweifelhaft, ob die ASt in der damaligen Situation überhaupt in der Lage gewesen ist, Belehrungen zu verstehen. Daß der Notar lediglich den Eindruck hatte, die ASt habe alles verstanden, weist eher darauf hin, daß er sich bezüglich ihrer Sprachkenntnisse nicht umfassend vergewissert hat.

Zum Unterhalt:

Zwar ist die ASt aufgrund der Nichtigkeit des Ehevertrages nicht gehindert, Ehegattenunterhalt nach Scheidung gem. § 1573 BGB geltend zu machen. Die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch liegen jedoch nicht vor, weil die ASt den ihr nach den ehelichen Lebensverhältnissen zustehenden Bedarf (§ 1578 BGB) durch eigene Erwerbstätigkeit decken kann.

Soweit die ASt ihrem eigenen Vortrag zufolge 619,50 DM Ehegattenunterhalt beansprucht, ist dieser durch eine geringfügige Nebenbeschäftigung für 620,00 DM monatlich zu decken. Angesichts der Tatsache, daß die ASt keine Vollzeitstelle ausübt, ist es ihr nach ständiger Rechtsprechung des Senats zumutbar, eine Nebenbeschäftigung, die auch in einer Betreuungstätigkeit für ältere Menschen oder stundenweiser Kassiertätigkeit bestehen kann, auszuüben. Hiermit kann sie ihren fehlenden Unterhaltsbedarf decken.

Aber auch die weitergehende Berechnung der ASt für den ab 1. 9. 1998 geltend gemachten Unterhalt gebietet keine andere Beurteilung. Es kann insoweit dahinstehen, ob sich das Einkommen des AG gegenüber den vom AG festgestellten unstrittigen 3.143 DM monatlich verringert hat.

Dies zeigt folgende Berechnung:

3.143 DM Einkommen AG
zuzüglich 620 DM 4 % Zinseinnahme aus 186.000 DM
– unstrittig aus dem Hausverkauf an
den AG ausgezahlt –

3.763 DM

1.289 DM eheprägende Einkünfte der ASt

2.484 DM : 2 = 1.242 DM ehelicher Bedarf

hierauf sind anzurechnen: 620 DM ‚geringfügige‘ Nebenbeschäftigung

386 DM Zinseinnahmen (4 %) aus Urteil zum Zueginn und später zu erzielen

300 DM Mehreinkünfte gegenüber prägendem

1.306 DM Einkommen aufgrund vorgelegter Gehaltsbescheinigung (1.518 DM) zuzüglich Anteil Sonderzahlung (71 DM) zusammen 1.589 DM gegenüber 1.289 DM

Auf die weiteren zwischen den Parteien streitigen Umstände für die Unterhaltsbemessung kommt es vor diesem Hintergrund nicht mehr an.

Ein Unterhaltsanspruch ergibt sich nach alledem nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 92 ZPO.“

Mitgeteilt von Rechtsanwalt *Dr. Robert G. Brehm*,
Frankfurt-Pindlingen

■ *Anmerkung der Redaktion:* Vgl. *Grziwotz*, FF 2001, 41 ff.

Art. 234 § 4 Abs. 5 EGBGB; § 39 FGB Zum ehelichen Güterrecht

OLG Rostock, Urt. v. 19. 12. 2000 – 8 UF 112/99

Tatbestand: Die Parteien streiten um die Vermögensauseinandersetzung nach § 39 DDR-FGB.

Ihre im Juli 1973 geschlossene Ehe wurde durch Urteil des Kreisgerichts Ludwigslust vom 30. 10. 1989, rechtskräftig seit dem 23. 11. 1989, geschieden. Im Termin vom 30. 10. 1989 hatten sich die Parteien darauf geeinigt, daß die Bekl Alleineigentümerin des Eigenheims der Familie in N werden sollte. Das Gericht bestätigte im Scheidungsurteil diese Vereinbarung und wies zugleich darauf hin, daß die Festlegung eines Erstattungsbetrages nach § 39 Abs. 1 S. 2 FGB im Zuge der weiteren außergerichtlichen Vermögensteilung erfolgen solle. Die Bekl wurde am 19. 2. 1990 als Alleineigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Ob sich die Parteien nach der Scheidung über die Verteilung des Hausrates und der übrigen Vermögenswerte (Versicherungen, PKW Trabant) abschließend geeinigt haben, ist streitig.

Im Termin vom 6. 5. 1997 hat der Kl erklärt, daß er im April 1990 die letzten ihm zugesprochenen Haushaltsgegenstände abgeholt und in seine eigene Wohnung gebracht habe. Obwohl die Verteilungsregelung für ihn ungünstig gewesen sei, habe er sich seinerzeit damit einverstanden erklärt. Lediglich die Erstattungsregelung für das Familienheim sei offengeblieben.

Die auf dem Grundstück eingetragenen Grundpfandrechte valutierten am 1. 4. 1990 mit 35.815 M/DDR (Baumittelkredit) und 1.038,51 M/DDR (Baumaterialkredit), zusammen 36.853,51 M/DDR. Der Kl hatte von seinem Betrieb eine Tilgungshilfe in Höhe von 10.000 M/DDR erhalten. Mit schriftlicher Erklärung vom 24. 11. 1989 verzichtete er der Bekl gegenüber diesbezüglich auf Forderungen.

Im Oktober 1990 zogen die Parteien wieder zusammen, um sich im Juni 1994 erneut und endgültig zu trennen.

Mit der im Mai 1996 erhobenen Klage machte der Kl den behaupteten Erstattungsanspruch geltend, den er zuletzt mit 90.903,37 DM bezifferte.

Das Familiengericht hat die Bekl zur Zahlung eines Betrages von 90.903,37 DM verurteilt. Es stellte unter Hinweis auf § 39 Abs. 3 S. 2 FGB auf den Zeitpunkt Juni 1995 ab, 1 Jahr nach der erneuten Trennung der Parteien. Der Wert des Hauses zu diesem Zeitpunkt betrug laut Sachverständigengutachten 211.000,00 DM. Hiervon setzte das Gericht die im Oktober 1989 mit 18.359,30 DM valutierenden Verbindlichkeiten sowie den vom Arbeitgeber des Kl beigesteuerten Betrag von umgerechnet 5.000 DM ab. Es verblieben 187.640,70 DM, die nach Auffassung des Gerichts zur Hälfte dem Kl als Ausgleichszahlung zustehen. Abzüglich einer vom Kl anerkannten, von der Bekl aufgerechneten Forderung aus Darlehen in Höhe von 2.916,63 DM ergab sich der Zahlungsbetrag von 90.903,37 DM.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Bekl mit der fristgerecht eingelegten Berufung. Sie ist der Meinung, maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertermittlung sei nicht der Juni 1995, sondern der Eintritt der Rechtskraft des Urteils, also der 23. 11. 1989. Spätester Zeitpunkt sei der April 1990, weil zu diesem Zeitpunkt die Vermögensverteilung zwischen den Parteien abgeschlossen gewesen sei.

Der Senat hat über den Wert des Grundstücks im April 1990 Beweis erhoben durch Einholung eines ergänzenden Gutachtens des Sachverständigen und hat den Sachverständigen hierzu in der mündlichen Verhandlung gehört. Der Sachverständige hat den Wert des Grundstücks per 15. 4. 1990 mit 72.000 M/DDR ermittelt. In seinem Gutachten hat er ausgeführt, daß zu diesem Zeitpunkt bereits Auswirkungen der in Aussicht stehenden gesellschaftlichen und politischen